

Anlage 1

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 16:16

An: Niedergesäß Robert [REDACTED]

Betreff: Antrag für KSA-Sitzung am 04.03.2024

Vorsicht! Externe E-Mail: Diese E-Mail stammt von einem Absender außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

An den
Landrat des Landkreises Ebersberg
Herrn
Robert Niedergesäß o.V.i.A.

Antrag für KSA-Sitzung am 04.03.2024

Grüß Gott Herr Niedergesäß,

zur KSA-Sitzung am 04.03.2024 stelle ich folgenden

Antrag

Der Kreis- und Strategieausschuß (KSA) möge beschließen:

Der in Nr. 3 des auf Seite 15 der Niederschrift über die öffentliche KSA-Sitzung vom 08.05.2023 protokollierten Beschlusses wird aufgehoben. Der aufzuhebende Beschußteil lautet:

"Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen, in welcher Art und Weise eine leistungsorientierte Bewertung der Sachgebiete im Rahmen der Abschlußberichte durchführbar ist. Die Verwendung der Mittel ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu definieren und im Kreis- und Strategieausschuss zu beschließen. Die einschlägigen Vorschriften in der Finanz-Dienstanweisung werden entsprechend angepaßt".

Begründung:

Der seinerzeit in meiner - kurzfristigen -Sitzungs- **Abwesenheit** gefaßte Beschluß zielt auf eine **objektive Unmöglichkeit** ab. Er soll offensichtlich die von der Aufsichtsbehörde **unmißverständlich geforderte Einstellung** der bisherigen Praxis in neuem und dieses Mal rechtskonformem Gewande fortsetzen; das erscheint mir wie "**alter** Wein in **neuen** Schläuchen".

Diesem wie ein "Rückzugsgefecht nach einer längst verlorenen Schlacht" anmutendem Ansinnen kann indes **kein Erfolg** beschieden sein, auch wenn nunmehr Rechtmäßigkeit angestrebt und erstmalig sogar Beschlußfassung - als **Novum** gegenüber der bisherigen Praxis in dieser Causa - angeboten werden.

Es fehlt nämlich für derartige "**Kollektiv**-Annehmlichkeiten oder - Vergünstigungen" schlicht an jeglicher **Rechtsgrundlage** im **öffentlichen** Dienst.

Individuell können herausragende Leistungen einzelner Mitarbeitenden sowohl mit einmaligen **Prämien** als auch mit laufenden **Zulagen** belohnt werden. Für die **Belegschaft**

besteht daneben als weitere Annehmlichkeit im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses die subventionierte Teilnahme an Betriebsausflug und Weihnachtsfeier, was auch der Förderung der Gemeinschaft dient.

Dem Vernehmen nach scheint man auch bei den Rechts- und Fachaufsichtsbehörden keine rechtlich zulässige Möglichkeit für die Erfüllung des von mir kritisierten Beschluß-Begehrens zu sehen. Ohnedies gibt es - soweit für mich ersichtlich - im gesamten Freistaat Bayern keine derartigen Kollektiv-Annehmlichkeiten im öffentlichen Bereich.

Insgesamt kann ich als **Fazit** nur noch die **sofortige Aufhebung** des in Rede stehenden Beschlußteils fordern. Der ansonsten weiter bestehende Auftrag an die Verwaltung mit abzusehender **Erfolglosigkeit** ist meines Erachtens schon angesichts der knappen Personal-Ressourcen **nicht zu verantworten**.

Freundliche Grüße

Manfred Schmidt, Vorsitzender der AfD-Kreistagsfraktion